

**Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung  
von ehrenamtlichen Wahlhelfern  
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

**vom 28. November 2013**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Entschädigung
- § 3 Fahrtkosten und Verdienstaussfall
- § 4 Volksentscheid, Bürgerentscheid
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28. November 2013 folgende

## **Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern (Wahlhelferentschädigungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfern anlässlich von
  - a) Stadtratswahlen,
  - b) Bürgermeisterwahlen (einschließlich ggf. durchzuführender Neuwahlen),
  - c) Kreistagswahlen,
  - d) Landratswahlen (einschließlich ggf. durchzuführender Neuwahlen),
  - e) Landtagswahlen,
  - f) Bundestagswahlen oder
  - g) Europawahlen.
- (2) Entschädigt nach dieser Satzung werden
  - a) die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken
  - b) die weiteren Hilfskräfte
  - c) die Mitglieder des Stadtwahlausschusses

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Entschädigt werden alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen, die am Wahltag tätig sind, bei den in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen mit einem Betrag von 20,00 Euro.
- (2) Fallen mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen auf einen gemeinsamen Termin, wird eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro gezahlt.
- (3) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro pro Sitzungsteilnahme.

### **§ 3 Fahrtkosten und Verdienstaufschlag**

Dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Personenkreis kann auf Antrag

- a) Verdienstaufschlag,
  - b) Fahrtkosten sowie
  - c) sonstige Auslagen
- nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

**§ 4**  
**Volksentscheid, Bürgerentscheid**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Volksentscheide und Bürgerentscheide entsprechend.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern (Entschädigungssatzung) vom 25. April 2002 außer Kraft.

Heidenau, 29. November 2013

J. Opitz  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 29. November 2013

J. Opitz  
Bürgermeister